

COVID-19 Präventionskonzept für die Wiedereröffnung von Kletteranlagen in Österreich ab 19. Mai 2021

Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs



in Abstimmung mit

Verband der Alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ)

Naturfreunde Österreich (NFÖ)

Österreichischer Alpenverein (ÖAV)

Kletterverband Österreich (KVÖ)

Vorwort

Die Betreiber von künstlichen Kletteranlagen Österreichs haben sich koordiniert und unter Berücksichtigung der bisher bekannten und geplanten Verordnungen für die Wiedereröffnung am 19. Mai 2021 Vorschläge für ein Präventionskonzept zur Öffnung der Kletteranlagen in Österreich erarbeitet. Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen umfassen alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen, die in einer Kletteranlage erbracht werden.

Hierbei wurden nach dem langen Lockdown von 3. November 2020 bis 19. Mai 2021 speziell die nun geforderten Maßnahmen für Kunden wie Zutrittstest, FFP2 Maske, 2m Abstandsregel und die 20m² Regel sowie die speziellen Maßnahmen für Mitarbeiter im Büro und für die Gastronomie berücksichtigt und in das bereits seit Mai 2020 vorliegende Konzept eingearbeitet. Als Grundlage hierfür diente das im letzten Jahr in Zusammenarbeit mit Dr. Hanspeter Hutter von der MedUni Wien speziell für Kletteranlagen erarbeitete Präventionskonzept, welches laufend überarbeitet und evaluiert wurde.

Das vorliegende Präventionskonzept leistet den Erfordernissen eines verantwortungsvollen gesundheitsorientierten Sportkletterbetriebs genüge. Im Vordergrund steht dabei, die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und die der Kunden und Mitarbeiter in ihren Betrieben und Sportanlagen im Speziellen zu schützen, und das COVID-19 Ansteckungsrisiko auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

1. Eingangsbereich

Im Eingangsbereich stellt der Betreiber die aktuellen Informationen zur Covid-19 Prävention sichtbar dar.

2. Zutrittstest (3 G: getestet, genesen, geimpft):

Getestet:

1. Negativer PCR-Tests (maximal 72 Stunden alt – Gültigkeit 3 Tage)
2. Antigen-Tests (maximal 48 Stunden alt – Gültigkeit 2 Tage)
3. Antigen-Selbsttests mit digitaler Lösung (maximal 24 Stunden alt – Gültigkeit 1 Tag)
4. Ausnahmsweise Antigen- Selbsttest unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder einer von ihm beauftragten Person vor Ort: dieser Test gilt nur für diesen einen Besuch der Betriebsstätte. Der Test muss unmittelbar vor oder nach Betreten der Betriebsstätte vorgenommen werden.
5. Für Kinder unter 10 Jahren ist ein Nachweis mittels Test freiwillig, ab 10 Jahren wird der „Corona-Testpass“ für Schüler als Eintrittstest anerkannt.

Genesen:

- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den **letzten sechs Monaten** durchstandene Infektion
- Vorlage eines „**Absonderungsbescheids**“: Personen, die mit dem Coronavirus infiziert waren, sind ein **halbes Jahr** nach Genesung von der Testpflicht ausgenommen.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Geimpft:

- Nachweis über eine erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
- Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
- Impfung, wenn nicht länger als 9 Monate zurückliegt und wenn 21 Tage vor Impfung positiver PCR- Test bzw. vor der Impfung Nachweis neutralisierender Antikörper vorlag.

3. Maximal zulässige Besucheranzahl

Im Kundenbereich müssen pro Person **20 m²** zur Verfügung stehen. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahlen ist vom Betreiber zu kontrollieren.

Über die Kapazitätsbeschränkungen werden die Kunden informiert und die Auslastung wenn möglich über die Homepage kommuniziert.

5. Abstandsregel

In der gesamten Sportanlage ist der 2m Abstand einzuhalten und Gruppenbildungen zu vermeiden. Bei der Sportausübung selbst kann dieser Abstand (zum Beispiel zu Sicherheitszwecken) kurzfristig unterschritten werden. Wir empfehlen, beim Klettern mindestens jede 2. Sicherungslinie freizuhalten.

4. Maskenpflicht

In der gesamten Indoor Sportanlage ist das Tragen einer FFP2 Maske mit Ausnahme bei der unmittelbaren Sportausübung verpflichtend. Aufgrund der Abstandsregel (2m) empfehlen wir zudem das Tragen einer FFP2 Maske auch im Outdoor Bereich, sowie beim Sichern, Partnercheck und Spotten. Im Gastrobereich darf die FFP2 Maske erst dann abgenommen werden, wenn man am jeweiligen Tisch Platz genommen hat

(Personenanzahl am Tisch, sowie Abstände und Registrierungspflicht - siehe Gastro).

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen einen MNS tragen.

6. Registrierungspflicht

Für alle Besucher herrscht Registrierungspflicht, welche elektronisch, mittels QR Code oder in Papierform vorgenommen werden kann.

Zu vermerken sind zumindest der Name, eine Telefonnummer sowie das Datum und die Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte.

7. WC, Duschen und Garderoben

In diesen Bereichen ist die 2m Abstandsregel einzuhalten und FFP2 Maske zu tragen (außer beim Duschen an sich), s.o., und die Personenkapazität der einzelnen Räume dementsprechend einzuschränken und sichtbar zu machen.

Wir empfehlen, die Sportanlage bereits in Sportbekleidung zu betreten.

8. Hygienemaßnahmen

Es gilt die bekannten Hygienemaßnahmen zu beachten und auf ihre Einhaltung bzw. Durchführbarkeit zu prüfen. Hierzu zählen: möglichst bargeldloses Zahlen, regelmäßiges Händewaschen oder Händedesinfektion an den vorgesehenen Desinfektionsspendern, auf ehemalige Begrüßungsrituale verzichten, in die Armbeuge niesen, etc.

9. Öffnungszeiten

Kletteranlagen und Gastronomie dürfen von 05.00 bis 22.00 Uhr geöffnet sein.

10. Maßnahmen für Kursveranstaltungen

Laut § 13 Zusammenkünfte, Absatz 10 Punkt 9 sind in nicht öffentlichen Sportstätten, sprich Kletterhallen auch Kletterkurse in sportartüblichen Größen wieder möglich. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der 2 m Abstand möglich, dass sich die Gruppen nicht vermischen und die 20 m² Regel umsetzbar ist

Kursteilnehmer und Betreuer müssen die Maßnahmen des vorliegenden Präventionskonzeptes einhalten.

Kletterlehrer, die im Kundenkontakt stehen, tragen am Boden die FFP2 Maske und können diese nur beim Klettern oder Vorzeigen auf der Kletterwand unter Einhaltung des 2m Mindestabstandes ablegen.

11. Maßnahmen im Bistrobereich

- Der Zutritt in den Gastrobereich, sowohl innen als auch außen (Terrasse, Gastgarten) ist nur mit Zutrittstest gestattet (siehe oben).
- Beim Betreten des Gastrobereichs ist das Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend.
- Die FFP2 Maske darf am Tisch, sobald der Sitzplatz eingenommen wurde, abgenommen werden.
- Die Kunden sind darauf hinzuweisen, dass sie - vor der Bedienung - eine Registrierung mittels QR Code oder in Papierform vorzunehmen haben.
- Die Konsumation im Stehen oder an der Theke ist nicht erlaubt.
- Indoor dürfen 4 Personen und zusätzlich ihre dazugehörigen Kinder an einem Tisch Platz nehmen. Outdoor dürfen 10 Personen und ihre dazugehörigen Kinder an einem Tisch Platz nehmen.
- Die Abstände zwischen den Tischen sind so zu organisieren, dass ein 2m Abstand zwischen den Personengruppen gewährleistet ist.

12. Organisatorische Maßnahmen für Mitarbeiter

- Der Betreiber unterweist seine Mitarbeiter im Umgang mit den einzuhaltenden Covid 19 Maßnahmen und hält diese offen und sichtbar für die Mitarbeiter bereit.
- Beim Betreten der Arbeitsstätte sollte der Mitarbeiter dem Arbeitgeber einen Nachweis über eine „geringe epidemiologische Gefahr“ vorweisen (3 G: getestet, genesen oder geimpft).
- Wird ein Nachweis als „Getesteter“ erbracht, so ist dieser alle 7 Tage zu erneuern.
- Der Mitarbeiter der einen solchen Nachweis erbracht hat, muss im Kundenkontakt einen MNS tragen und 2m Abstand gegenüber Personen einhalten.
- Kann kein Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ (getestet, genesen, geimpft) vom Mitarbeiter vorgelegt werden, hat dieser bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen.
- Es wird empfohlen sowohl den Nachweis „geringer epidemiologischer Gefahr“ - wie auch für Kunden verpflichtend - zu erbringen, als auch bei Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen (Vorbildwirkung).
- Unter Einhaltung des 2m Mindestabstandes oder bei Vorrichtung eines Spuckschutzes (Plexiglasvorrichtung) können die getesteten Mitarbeiter im Büro oder Besprechungsräumen, sofern sie ihren Platz sitzend eingenommen haben, auf das Tragen eines MNS verzichten.
- Beim Routenbau ist der 2m Abstand einzuhalten. Beim Arbeiten an der Kletterwand muss keine Maske getragen werden. Kann der 2m Abstand nicht eingehalten werden (z.B. 2 Personen auf Hebebühne), muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Kletterlehrer, die im Kundenkontakt stehen, tragen am Boden die FFP2 Maske und können diese nur beim Klettern oder Vorzeigen auf der Kletterwand unter Einhaltung des 2m Abstandes ablegen.

13. Organisatorische Maßnahmen des Betreibers

- Der Betreiber stellt ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Glatte Oberflächen werden regelmäßig desinfiziert (Türen, Handläufe, ...)
- Verleihmaterial
 - nach Gebrauch mit geeigneten Desinfektionsmaßnahmen reinigen
 - glatte metallische Oberflächen, wie Karabiner, Grigri etc. mit Desinfektionsmittel behandeln
 - Kletterschuhe mit Desinfektionsmittel abwischen, Schuhe desinfizieren
 - Klettergurte und Seile möglichst nur 1 x pro Tag verleihen und
 - zurückgegebene Gurte und Seile erst am nächst folgenden Tag wieder zum Verleih anbieten
- Der Betreiber stellt bei Top-Rope Stationen und bei automatischen Sicherungsgeräten Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung und sorgt für regelmäßiges Auffüllen
- Für allen Sportanlagen muss ein geeigneter COVID-19-Beauftragter bestellt und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt werden.

Voraussetzung für die Eignung als COVID-19-Beauftragter ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat jedenfalls zu enthalten: spezifische Hygienemaßnahmen, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen, Entzerrungsmaßnahmen, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen, gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken sowie eine Risikoanalyse

- Vorgehensweise bei Covid-19 Verdachtsfällen:

Mitarbeiter sind angehalten, bei einem Verdachtsfall unter der Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären und die Testung zu Hause abzuwarten. Bei einem positiven Testergebnis/Befund ist der Mitarbeiter verpflichtet, umgehend seinen Arbeitgeber (z.B. die Personalabteilung) zu informieren und den Anweisungen der Gesundheitsbehörden (Quarantänebestimmungen etc.) Folge zu leisten. Der Betreiber weist alle Mitarbeiter auf diese Vorgehensweise ausdrücklich hin.

Bei auftretenden Symptomen in der Sportanlage hat die betroffene Person (Mitarbeiter oder Kunde) den Kundenbereich unverzüglich zu verlassen und über die Nummer 1450 oder über den Hausarzt die weitere Vorgehensweise abzuklären.

- Aushang: An allen geeigneten und gut sichtbaren Stellen in der Sportanlage werden Aushänge mit Hinweisen zur „Maskenpflicht“ und zu den „Abstandsregeln“ für

Kunden angebracht. Es wird empfohlen, dabei die Vorlagen der WKO - Fachverband Gastronomie und Hotellerie - zu verwenden (siehe [Link](#))

Mitwirkende, Verbände und Vereine

VKAÖ - Verband der Kletteranlagenbetreiber Österreichs: Mag. Stefan Schöndorfer

VAVÖ Verband alpiner Vereine Österreichs: Mag. Miriam Aigner-Köthe, Geschäftsführerin

Naturfreunde Österreich: Mag. Peter Gebetsberger, Leiter Referat Sportklettern

Österreichischer Alpenverein: Markus Schwaiger, Abteilung Bergsport/Sportklettern

KVÖ Kletterverband Österreich: Mag. Heiko Wilhelm, Ceo